

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 84 (2009)
Heft: 12

Artikel: 18 Monate bedingt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-717925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erschlossen BiG
MF 571 / 1968

18 Monate bedingt

Am 12. Juni 2008 kamen auf der Kander fünf Kader der Lufttransportsicherungskompanie 3 (LT Si Kp 3) ums Leben. In Thun wurde der zuständige Kompaniechef vom Militärgericht 4 am 21. Oktober 2009 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Busse von 100 Franken verurteilt. Der Angeklagte wurde der fahrlässigen Tötung schuldig gesprochen und aus der Armee ausgeschlossen. Er zieht das Urteil nicht weiter.

Als Präsident des Gerichtes amtierte Oberstlt Cyril Kramer. Als Richter dienten Oberst Marcus Maurer, Oberleutnant Beat Baumgartner, Stabsadjutant Georg Zaugg und Soldat Numa Laurent Ferrari.

Gerichtsschreiber waren die Fachoffiziere Christian Sager und Christoph Brügger. Die Anklage vertrat als Auditor Major Beat Marfurt. Als amtlicher Verteidiger trat Oberstlt i Gst Christoph Zimmerli auf (Anwalt in Bern und in seiner Milizfunktion Kdt FU Bat 5).

In Personalunion

Das Militärgericht folgte weder den Anträgen des Auditors noch jenen des Verteidigers. Die Anklage hatte eine bedingte Gefängnisstrafe von 10 Monaten und eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 155 Franken beantragt.

Das Gericht sprach den Hauptmann der mehrfachen fahrlässigen Tötung und Körperverletzung sowie der Verletzung von Dienstvorschriften schuldig.

Ein Freispruch erging hingegen zum Vorwurf des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material der LT Si Kp 3

anlässlich der ausserdienstlichen Übung «TONUS 08», die der Angeklagte vor dem WK seiner Kompanie als Chef der Swiss Army Group (SAG) durchgeführt hatte. Der angeklagte Hauptmann stand in Personalunion der LT Si Kp 3 und der SAG vor.

«Gerade zur Schwelle»

Die Anklageschrift schildert den tragischen Vorgang vom 12. Juni 2008 genau: Um 8.30 Uhr befahl der Hauptmann den Teilnehmern des Kompanierapportes, dass das rückwärtige Kader sich für die Bootsfahrt bereit zu machen hätte.

Die Kaderübung war nicht im Tagesbefehl Nr. 18 aufgeführt. Im Rahmen der Befehlsausgabe stellte der Angeklagte zwar die Frage, welches Gewässer befahren werden solle. Wie er jedoch selber ausführte, hätte er auf jeden Fall durchgesetzt, dass die Bootsfahrt auf der Kander stattfindet.

Als Tenue befahl der Hauptmann den Teilnehmern den TAZ ohne Grundtrageeinheit, aber mit Helm, wobei der Helm entgegen dem Reglement nicht auf Sturm zu stellen sei. In der Folge verschoben sich elf Per-

sonen zwischen 10.30 und 11 Uhr mit dem Duro und dem Material zur Einstiegsstelle in Heustrich-Emdthal (618 685 / 166 808), wo die Boote aufgepumpt wurden. Der Angeklagte nahm die Teilnehmer ins «Daher».

Dabei erkundigte sich ein Oblt beim Angeklagten, ob ihnen auf der Fahrt ähnliche Schwellen begegnen würden, wie jene, welche in Flussrichtung oben rechts (km 10.099) zu sehen war.

Hierauf antwortete der Angeklagte, dass Schwellen von dieser Höhe kein Problem seien und dass, wenn solche kommen, die Teilnehmer das Boot möglichst gerade auf die Schwelle zusteuern, ins Boot sitzen und mit Rudern aufhören sollten.

Vorschriften verletzt

Die Teilnehmer wurden vom Angeklagten weder über die Wassertemperatur von 8 Grad noch über die Anzahl und Höhe der auftretenden Schwellen aufmerksam gemacht.

Vom Hauptmann wurden weder Schiffsführer bestimmt, noch die Anfertigung von Passagierlisten befohlen, wie das vom Behelf Talfahrten vorgesehen ist. Auch

Zwölf Handgranaten geworfen, ohne dass die Vorschriften eingehalten wurden



Die Handgranate 85 wiegt 465 Gramm.

In der Anklageschrift heisst es unter Ziffer 2: Am 25. April 2008 ersuchte der Angeklagte bei der SAT um Bewilligung eines ausserdienstlichen Anlasses der Swiss Army Group vom 30. Mai bis zum 1. Juni 2008 im Raum Wimmis für die sogenannte Übung »TONUS 08». Er hielt fest, dass die Übung in Zusammenarbeit mit der Lufttransportsicherungskompanie 3 (LT Si Kp 3) durchgeführt werde. Dass Munition verwendet werden solle, liess sich aus dem Gesuch nirgends entnehmen.

Im Verlauf der Übung «TONUS 08» wurden Fahrzeuge der LT Si Kp 3 im Umfang einer Fahrleistung von total 1896 Kilometern verwendet und Munition im Wert von 3118 Franken, ebenfalls aus dem

Bestand der LT Si Kp 3, verschossen, insbesondere auch 12 EuHG 85, welche für einen ausserdienstlichen Anlass gar nicht bestellt werden können.

Der Angeklagte liess einen Hptm und einen Oblt je eine EuHG werfen, obwohl diese vorgängig keinen schriftlichen HG-Test absolviert hatten. Zudem verfügten von den Werfenden weder ein Fourier (zwei Würfe) noch ein Wm (zwei) noch ein Sdt (zwei) über eine militärische Ausbildung an der EuHG 85.

Der Angeklagte verstiess somit vorsätzlich und mehrfach gegen Dienstvorschriften und verwendete die ihm zugängliche Munition sowie die Fahrzeuge der LT Si Kp 3 missbräuchlich.

einen Rettungsdienst organisierte der Angeklagte nicht. Der Motorfahrer, ein Obergefreiter, wurde vom Angeklagten lediglich mit der Erstellung von Fotos ab der Brücke bei der Kistag (Simentalstrasse; 616 892 / 170 232) beauftragt.

Dann wurde das Boot mit den Unteroffizieren, zwei Hauptfeldweibern, einem Fourier, einem Oberwachtmeister und einem Wachtmeister, zu Wasser gelassen (nachfolgend Boot 1 genannt). Ein Hauptfeldweibel übernahm das Steuer.

Im zweiten Schlauchboot (Boot 2 genannt), das 20 Sekunden später zu Wasser gelassen wurde, nahmen drei Oberleutnants, ein Obergefreiter und, als Steuermann, der Angeklagte Platz.

«Jetz innen»

Das Boot 1 überwand die erste Dreierschwelle (km 9.017). Das Boot 2 blieb stecken. Kurz vor dem Niveauübergang gab der Angeklagte den Befehl «Jetz innen». Versuche der Insassen, sich von der Schwelle abzustossen, misslangen.

Ein Oberleutnant sprang in der Absicht, entweder an Land zu schwimmen oder das Boot an das Ufer zu ziehen, aus dem Boot, wurde jedoch von der Wasserschwelle nach unten gezogen.

Unmittelbar danach wurden die übrigen Insassen durch das Anheben des Bootes aus dem Boot geworfen. Zwei Oberleutnants konnten sich an Land retten.

Über Bord

Der Angeklagte sah den Obergefreiten aus dem Boot fallen und dachte sich, dass dieser den Kopf angeschlagen hätte, weil er im Wasser trieb, und versuchte ihn umzudrehen, an Land zu stossen und über die nächste Schwelle zu bringen. Das alles misslang. Dann trieb der Angeklagte die Kander hinunter.

Den Insassen des Bootes 1 gelang es, den an ihnen vorbeitreibenden Angeklagten einzuholen und ins Boot zu hieven. Das Boot kam mit einer leichten Linksdrehung auf die nächste Dreierschwelle (km 8.260)

«Lebenslänglich»

In seinem Schlusswort sagte der Angeklagte, überlebt zu haben, bedeute für ihn eine lebenslängliche Strafe.

Er drückte sein tiefes Bedauern aus. Er wolle sich der Verantwortung stellen. Und er bat das Gericht, dem Auditor nicht zu folgen, und ihm einen neuen Start ins Leben zu ermöglichen.

Anklageschrift

Hptm AZ,

amtlich verteidigt durch Herrn Rechtsanwalt Oberstlt i Gst Christoph Zimmerli, Jungfraustrasse 1, Postfach, 3000 Bern 6

wird angeklagt

1. der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 120 MStG, mehrfach begangen am 12.06.2008 auf der Kander zwischen Bad-Heustrich und Thunersee, z.N. von Oblt BY†, z.N. von Four CX†, z.N. von Obwm DW†, geb. 02.01.1981, z.N. von Wm EV†, und z.N. von Obgfr FU (vermisst);

der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 124 MStG, mehrfach begangen am 12.06.2008 auf der Kander zwischen Bad-Heustrich und Thunersee z.N. von Oblt GT, z.N. von Oblt HS, z.N. Hptfw IR und z.N. von Hptfw JQ;

der Verletzung von Dienstvorschriften im Sinne von Art. 72 MStG i.V.m. Reglement „Sicherheitsvorschriften im und am Wasser“ und Behelf 57.007 „Talfahrten“, mehrfach begangen am 12.06.2008 im Raum der Kander zwischen Bad-Heustrich und Thunersee;

2. Der Verletzung von Dienstvorschriften, mehrfach begangen im Sinne von Art. 72 MStG i.V.m. Art. 92 ODA und in Verbindung mit Ziffern 22, 23 und 28 des Reglements „Die Handgranate 85“ (Reglement 53.107 d)

Das Titelblatt der Anklageschrift vom 2. September 2009 (Ausriss, obere Hälfte).

zu, wo es über den ersten Übergang hinwegschwappte und durch die Wasserwalze auf der linken Seite angehoben wurde. Nachdem der Angeklagte und ein weiterer Insasse gegen die Schwelle hin ins Wasser fielen, senkte sich das Boot auf der rechten Seite wieder ab, worauf ein Hauptfeldweibel über die rechte Bordseite ins Wasser fiel. Weitere Unteroffiziere fielen ins Wasser.

Zwei Hauptfeldweibel und der Angeklagte konnten sich retten. Für die übrigen Bootsfahrer kam jede Hilfe zu spät. Bei keinem der Teilnehmer wurde ein Alkohol- oder Drogeneinfluss nachgewiesen.

Pflichtwidrig

Dem Angeklagten werden folgende pflichtwidrige Unvorsichtigkeiten vorgeworfen:

- Ein Rekognoszieren fand nicht statt. Insbesondere wurde kein detaillierter Plan des Flusses und der Hindernisse erstellt.
- Der Angeklagte unterliess es, sich bei zivilen oder militärischen Spezialisten über die Befahrbarkeit der Kander zu erkundigen, obwohl weder er noch ein anderer Kaderangehöriger der LT Si Kp 3 ortskundig waren.
- Er erkundigte sich nicht über die Gefahren, welche beim Befahren einer Schwelle entstehen können, insbesondere betreffend Wasserwalzen.
- Er ignorierte das Reglement, wonach Hindernisse im und über dem Wasser für die Bootsfahrt grosse Gefahren bil-

den, wobei als Hindernisse ausdrücklich Kunstbauten und Wehre aufgeführt sind, und wonach grundsätzlich mindestens 200 Meter stromaufwärts vor Hindernissen weder geschwommen und übersetzt noch mit Schiffen manövriert werden darf.

- Über den Ausbildungsstand der Teilnehmer in Bezug auf Bootsfahrten informierte sich der Angeklagte nicht.
- Auch instruierte er die Teilnehmer in Bezug auf das Verhalten bei Schwellen falsch, indem er vor Antritt der Fahrt behauptete, dass Schwellen von der Höhe, welche auf der Fahrt anzutreffen sind, kein Problem seien.

Vorhersehbar

Dass bei der vom Angeklagten organisierten Befahrung der Kander auf der von ihm festgesetzten Strecke mit diversen Schwellen Schlauchboote kentern und ein solcher Unfall tödlich resp. mit Verletzungen enden kann, insbesondere auch bei falscher Instruktion der Teilnehmer in Bezug auf das Befahren von Hindernissen, war für ihn erkennbar und vorhersehbar.

Wenn der Angeklagte das klare Verbot beachtet, keine falschen Schlüsse gezogen oder Fachpersonen und Einheimische gefragt und die Teilnehmer richtig instruiert hätte, dann hätte die Kaderübung in dieser Form gar nicht durchgeführt werden dürfen und der Unfall wäre offensichtlich vermeidbar gewesen. aks. 